

Nutzungsordnung für das Veranstaltungsgebäude **„Q.lisse – Haus der Kultur“** **der Gemeinde Quierschied**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich ist die weibliche Form immer mit eingeschlossen.

§ 1

Allgemeines

- 1) Das Veranstaltungsgebäude „Q.lisse – Haus der Kultur“ ist Eigentum der Gemeinde Quierschied. Es dient in erster Linie der Durchführung von kulturellen, gesellschaftlichen Veranstaltungen, Messen und Tagungen sowie gewerblichen Veranstaltungen.
- 2) Das Veranstaltungsgebäude steht neben eigenen Veranstaltungen der Gemeinde vorrangig den Quierschieder Vereinen und Organisationen zur Verfügung.

Nachrangig ist eine Belegung des Veranstaltungssaales auch durch nicht ortsansässige Vereine, Organisationen sowie durch Gewerbetreibende möglich.

§ 2

Antrags- und Genehmigungsverfahren

- 1) Die Nutzung des Veranstaltungsgebäudes bedarf der vorherigen Genehmigung der Gemeinde Quierschied.
- 2) Das Veranstaltungsgebäude wird aufgrund einer schriftlich abzuschließenden Nutzungsvereinbarung nach den Bedingungen dieser Nutzungsordnung und der jeweils gültigen Nutzungsentgeltordnung überlassen. Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Art.
- 3) Der Antrag auf Überlassung des Veranstaltungsgebäudes „Q.lisse – Haus der Kultur“ ist spätestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Nutzungstermin an die Gemeinde Quierschied zu stellen. Der Antrag muss genaue Angaben über den Nutzer, die Art und Zeitdauer der Veranstaltung sowie die voraussichtliche Zahl der Besucher enthalten. Im Antrag ist ebenso eine verantwortliche Person als Ansprechpartner für die Gemeinde zu benennen.

- 4) Die Nutzungsvereinbarung kommt mit Unterzeichnung der schriftlichen Nutzungsvereinbarung durch die Gemeinde Quierschied und den Nutzer zustande und gilt nur für die vereinbarte Zeit sowie für die in der Nutzungsvereinbarung bezeichnete Veranstaltung. Eine Untervermietung der überlassenen Räume oder eine sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte sind nicht zulässig.
- 5) Die Gemeinde Quierschied kann die Zulassung von Veranstaltungen von der Vorlage des Veranstaltungsprogramms abhängig machen. Sie kann den Abschluss der Nutzungsvereinbarung und die Benutzung der Räumlichkeiten von der Erfüllung besonderer Auflagen abhängig machen.
- 6) Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung der Vergabe in der Regel die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend.

Nachfolgende Kriterien gelten vorrangig:

Veranstaltungen der Gemeinde selbst gehen allen anderen Veranstaltungen vor. Öffentliche Veranstaltungen von Quierschieder Vereinen und Organisationen erhalten Vorrang vor der Nutzungsüberlassung an auswärtige Vereine, Organisationen sowie Gewerbetreibende.

- 7) Dem Nutzer wird nach Abschluss der Nutzungsvereinbarung ein Rücktrittsrecht eingeräumt. Dieses ist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Quierschied auszuüben. Für die Rechtzeitigkeit (siehe nachfolgende Regelungen) kommt es allein auf den Zugang der Erklärung bei der Gemeinde Quierschied an.

Tritt der Nutzer von der Nutzungsvereinbarung zurück, gelten folgende Regelungen:

- a) Geht die Rücktrittserklärung mindestens 4 Wochen vor dem Nutzungstermin der Gemeinde zu, werden keine Kosten erhoben.
- b) Geht die Rücktrittserklärung innerhalb von 4 bis 2 Wochen vor dem Nutzungstermin zu, werden 25 % der Nutzungskosten laut Nutzungsvereinbarung erhoben.
- c) Geht die Rücktrittserklärung zu einem späteren Zeitpunkt wie unter a) und b) zu, werden 50 % der Nutzungskosten laut Nutzungsvereinbarung erhoben.
- d) Findet die Veranstaltung nicht statt und geht der Gemeinde keine Rücktrittserklärung zu, wird das Nutzungsentgelt laut Nutzungsvereinbarung in voller Höhe erhoben.

§ 3

Versagung der Nutzung des Veranstaltungsgebäudes

- 1) Der Antrag auf Abschluss einer Nutzungsvereinbarung kann abgelehnt werden, wenn die Beantragung nicht fristgerecht erfolgte (siehe § 2 Absatz 3), eine anderweitige Belegung gegeben ist oder Versagungsgründe vorliegen.

- 2) Versagungsgründe bestehen insbesondere
- a) bei Veranstaltungen verfassungswidriger Organisationen,
 - b) bei gesetzeswidrigen Veranstaltungen oder Verstößen gegen die guten Sitten,
 - c) wenn durch die beabsichtigte Veranstaltung oder deren Teilnehmer eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, Verstöße gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, Verstöße gegen sonstige geltende Gesetze oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Quierschied zu befürchten sind,
 - d) bei erheblicher Verletzung der Pflichten aus einem früheren Nutzerverhältnis,
 - e) wenn der Nutzer mit Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Gemeinde Quierschied aus anderen Verträgen etc. im Rückstand ist,
 - f) wenn der Nutzer in Zahlungsunfähigkeit oder solche Verschuldung gerät, dass er seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, insbesondere bei der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
 - g) bei dringenden Reparaturarbeiten,
 - h) wenn ein Zahlungseingang der festgesetzten Sicherheitsleistung (siehe § 12 Absatz 4), sofern eine solche laut Nutzungsvereinbarung zu leisten ist, nicht spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin zu verzeichnen ist,
 - i) bei Nichtvorlage des Nachweises einer Haftpflichtversicherung (siehe § 10 Absatz 4),
 - j) bei fehlendem Nachweis der gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder notwendigen Genehmigungen,
 - k) bei Nichterfüllung von vertraglichen Auflagen.

Es handelt sich hierbei nicht um eine abschließende Aufzählung. Die Versagung kann auch aus anderen wichtigen Gründen erfolgen.

§ 4 Widerruf der Genehmigung

Die Gemeinde ist berechtigt, die bereits erteilte Genehmigung mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn ein Versagungsgrund nach § 3 Abs. 2 erst nach Abschluss der Nutzungsvereinbarung bekannt wird.

Gründe für den Widerruf der Genehmigung können weiterhin sein:

- a) Ein grober Verstoß gegen Bestimmungen der Nutzungsordnung oder der Nutzungsvereinbarung,
- b) die Änderung des Veranstaltungszweckes durch den Nutzer ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde Quierschied,
- c) das Veranstaltungsgebäude steht infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung.

Durch die Ausübung des Widerrufs wird die Genehmigung unwirksam, und es besteht kein Recht auf Nutzung des Veranstaltungsgebäudes. Dem Nutzer stehen in den Fällen des Widerrufs der Genehmigung durch die Gemeinde Quierschied keine Ansprüche auf Entschädigung oder Schadensersatz zu.

§ 5

Überlassung und Rückgabe des Veranstaltungsgebäudes

- 1) Die Gemeinde überlässt dem Nutzer das Veranstaltungsgebäude „Q.lisse - Haus der Kultur“ mit den jeweiligen Räumlichkeiten sowie der jeweiligen Ausstattung und Einrichtung entsprechend dem Antrag und der Nutzungsvereinbarung in einem einwandfreien Zustand zum Veranstaltungszweck. Der Nutzer ist zur sorgfältigen Behandlung des Veranstaltungsgebäudes und Inventars verpflichtet. Der Nutzer überzeugt sich bei der Übergabe von dem einwandfreien Zustand und führt eine entsprechende Kontrolle durch. Beanstandungen sind der Gemeinde sofort zu melden. Nachträgliche Beanstandungen werden nicht anerkannt. Erfolgt keine Kontrolle durch den Nutzer, haftet er für sämtliches nach der Veranstaltung fehlendes Inventar sowie für Schäden im und am Veranstaltungsgebäude, an Ausstattungs- und Einrichtungsgegenständen (siehe auch § 10 Haftung). Der Nutzer bestätigt schriftlich bei Übergabe an ihn den einwandfreien Zustand des Veranstaltungsgebäudes und des Inventars.
- 2) Dem Nutzer ist es nicht gestattet, Räumlichkeiten, Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände zu nutzen, die ihm laut Nutzungsvereinbarung nicht überlassen wurden.
- 3) Sollten nach Übergabe des Veranstaltungsgebäudes an den Nutzer Mängel bzw. Schäden in den Räumen, an den Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen auftreten, so hat der Nutzer dies unverzüglich der Gemeinde bzw. der von der Gemeinde beauftragten Person mitzuteilen und auf dem hierfür vorgesehenen Formular zu vermerken.
- 4) Der Nutzer hat das Veranstaltungsgebäude in einwandfreiem Zustand zu dem vereinbarten Termin an die Gemeinde zurückzugeben.
- 5) Das Veranstaltungsgebäude ist von dem Nutzer besenrein zu übergeben. Der Müll ist vom Nutzer zu entsorgen. Bei besonders starker Verschmutzung des Veranstaltungsgebäudes behält sich die Gemeinde das Recht vor, eine Sonderreinigung durchführen zu lassen (siehe § 12 Absatz 6). Diese Kosten gehen zu Lasten des Nutzers.

§ 6

Nutzung des Veranstaltungsgebäudes

- 1) Der Nutzer hat alle mit seinen Veranstaltungen verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen und die vorgeschriebenen Genehmigungen rechtzeitig einzuholen.

- 2) Der Nutzer ist verpflichtet, die Veranstaltung ordnungsgemäß bei der GEMA und der Künstlersozialversicherung anzumelden. Er stellt die Gemeinde insoweit von sämtlichen Ansprüchen frei.
- 3) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Nutzer die Erfüllung der Verpflichtungen unter den Absätzen 1 und 2 nachzuweisen.
- 4) Die Aufsicht und Verantwortung während der Nutzung des Veranstaltungsbäudes gehen auf den Nutzer über. Er hat für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung zu sorgen.
- 5) Der Nutzer benennt der Gemeinde eine aufsichtführende Person, die während der Veranstaltung dauernd anwesend sein muss.
- 6) Der Nutzer hat die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz einzuhalten.
- 7) Bei Unglücksfällen und plötzlich auftretenden, die Sicherheit der Benutzer oder des Gebäudes bedrohenden Ereignissen (z. B. Wasserrohrbrüche, Feuer u. ä.), hat der Nutzer unverzüglich und selbsttätig die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen (Benachrichtigung von Rettungsdiensten, Feuerwehr usw.). Unabhängig hiervon ist schnellstmöglich die von der Gemeinde beauftragte Person zu verständigen.

§ 7

Sicherheitsbestimmungen

- 1) Die Notausgänge, Fluchtwege, Notbeleuchtungen, Gänge zwischen Tischen und Stühlen, die Zugänge zu Feuermeldern, Feuerlöscheinrichtungen, elektrischen Verteilungs- und Schaltkabeln dürfen nicht zugestellt oder verhängt werden. Ausgänge und Notausgänge müssen während der Veranstaltung unvergeschlossen bleiben.
- 2) Die Bestuhlung des Veranstaltungssaales erfolgt nach den vorhandenen genehmigten Bestuhlungsplänen. Sofern der Nutzer abweichend von diesen Plänen eine Bestuhlung vornehmen will, erstellt er dafür einen eigenen Bestuhlungsplan und holt hierfür die Genehmigung der Unteren Bauaufsichtsbehörde (UBA) ein. Die Kosten in diesem Zusammenhang trägt der Nutzer. Die Gemeinde muss der abweichenden Bestuhlung vorab zustimmen. Die nach dem jeweiligen Bestuhlungsplan festgelegte Zuschauerhöchstzahl darf nicht überschritten werden.
- 3) Den feuerrechtlichen Bestimmungen ist Folge zu leisten. Der Nutzer setzt sich im Zuge der Vorbereitung der Veranstaltung mit der Ortspolizeibehörde der Gemeinde Quierschied in Verbindung, um die jeweiligen notwendigen Vorkehrungen, z. B. Stellung einer Feuersicherheitswache abzuklären. Kosten, die in diesem Zusammenhang anfallen, gehen zu Lasten des Nutzers.

- 4) Die Unfallverhütungsvorschriften sind von dem Nutzer zu beachten.
- 5) Je nach Veranstaltung kann die Gemeinde auf der Vorlage eines Sicherheitskonzeptes und/oder den Einsatz eines Sanitätsdienstes bestehen.

§ 8 Hausordnung und Auflagen

- 1) In dem gesamten Veranstaltungsgebäude besteht Rauchverbot.
- 2) Bei der Benutzung der Räumlichkeiten, der Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände sowie der Außenanlagen ist auf eine ordentliche und pflegliche Behandlung zu achten.
- 3) Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände dürfen nicht aus dem Objekt entnommen oder anderweitig benutzt, insbesondere nicht ins Freie gebracht werden.
- 4) Die Bedienung und Betreuung der haustechnischen Anlagen und der technischen Geräte sowie das Anschließen an die technischen Versorgungseinrichtungen obliegen grundsätzlich dem von der Gemeinde eingesetzten Personal. Der Nutzer ist verpflichtet, spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung der Gemeinde die benötigte Stromversorgung für den Anschluss zusätzlicher technischer Geräte schriftlich mitzuteilen. Stellt der Nutzer selbst einen Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik im Sinne des § 39 Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) zur Verfügung, kann die Gemeinde dem Nutzer die Aufgaben nach Satz 1 nach vorheriger Einweisung durch den Gemeindebediensteten übertragen. Auf § 10 (Haftung) wird ausdrücklich verwiesen.
- 5) Veränderungen in den Räumlichkeiten des Veranstaltungsgebäudes und an dem Veranstaltungsgebäude, das Einbringen von schweren oder sperrigen Gegenständen, das Anbringen von Werbung, Dekorationen, Schildern und Plakaten bedürfen ausdrücklich der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.
- 6) Der Nutzer stellt den ursprünglichen Zustand des Veranstaltungsgebäudes unter Entfernung der von ihm eingebrachten Sachen bis zur Beendigung der Nutzungszeit auf seine Kosten wieder her. Sofern er dieser Verpflichtung nicht nachkommen sollte, ist die Gemeinde Quierschied berechtigt, Räumungs- bzw. Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Nutzers vorzunehmen.

Das Benageln und Bekleben von Wänden, Fenstern und Fußböden ist nicht gestattet. Ebenso sind feuergefährliche Arbeiten und Aktionen, Arbeiten und Aktionen mit offener Flamme oder Funkenflug und der Umgang sowie das Einbringen von feuergefährlichen Stoffen, gesundheits- und wassergefährdenden, explosiven oder brennbaren Stoffen in dem gesamten Veranstaltungsgebäude untersagt.

Die Verwendung von offenem Licht, Feuer und pyrotechnischem Feuerwerk bei Bühnenaktionen kann nur mit vorheriger Genehmigung der Gemeinde erfolgen.

- 7) Die Überwachung und Reinigung der Toiletten während der Veranstaltung sind Aufgaben des Nutzers.
- 8) Werbung, Programm und Kartenverkauf sind alleinige Sache des Nutzers. Die Gemeinde kann das Werbematerial ablehnen, wenn es das Öffentlichkeitsbild der Gemeinde schädigen kann oder das Material sonstigen gewichtigen Interessen widerspricht.
- 9) Auf allen Drucksachen und im Internet ist deutlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen dem Veranstaltungsbesucher und dem Nutzer besteht und nicht etwa zwischen Besucher oder einem Dritten und der Gemeinde Quierschied.

§ 9 Hausrecht

- 1) Der Bürgermeister und die von ihm beauftragten Personen üben das Hausrecht sowohl gegenüber dem Nutzer als auch gegenüber den Besuchern aus.
- 2) Dem Bürgermeister und allen von ihm beauftragten Personen, der Feuerwehr, der Polizei, den Aufsichtsbehörden ist jederzeit der Zutritt zu dem Veranstaltungsgebäude zu gestatten. Diese dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden.

§ 10

Haftung

- 1) Der Nutzer trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Er haftet für alle Schäden, die ursächlich durch die Veranstaltung entstanden sind. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.
- 2) Der Nutzer haftet uneingeschränkt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für Sach- und Personenschäden, die während der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung durch ihn, seine Beauftragten, Besucher sowie sonstige Dritte verursacht werden. Er hat die Gemeinde Quierschied von allen Ansprüchen, welcher Art auch immer, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, freizustellen.
- 3) Wird durch die Schäden an dem Veranstaltungsgebäude oder durch deren notwendige Beseitigung die neue Bereitstellung des Veranstaltungsgebäudes behindert, so haftet der Nutzer für den entsprechenden Ausfall der weiteren Nutzung.

- 4) Die Gemeinde haftet in allen Fällen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung der Gemeinde ist ausgeschlossen. Der Nutzer hat der Gemeinde bis spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche abgedeckt sind.
- 5) Der Haftungsausschluss für die Gemeinde Quierschied gilt auch für Schäden und Betriebsbeeinträchtigungen durch Hochwasser, ansteigendes Grundwasser und Sturmschäden sowie für alle Fälle von so genannter höherer Gewalt (z. B. Streik). Wird die Strom-, Wasser- oder sonstige Energieversorgung durch einen nicht von der Gemeinde zu vertretenden Umstand unterbrochen bzw. treten Überschwemmungen oder sonstige Katastrophen ein, hat der Nutzer keine Ersatzansprüche gegen die Gemeinde.
- 6) Für Schäden oder den Verlust von eingebrachten Sachen (z. B. Garderobe) und abgestellten Fahrzeugen des Nutzers, seiner Mitarbeiter, Vertragspartner, Besucher übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- 7) Der Nutzer haftet ebenso für alle Schäden, die sich durch Nichteinhaltung der Nutzungsordnung und Nutzungsvereinbarung ergeben.

§ 11

Ausschank und Bewirtschaftung

- 1) Der Nutzer ist selbst verantwortlich für die Bereitstellung von Speisen, sofern diese angeboten werden sollen.
- 2) Im Hinblick auf das Angebot von Getränken bei Veranstaltungen gelten nachfolgende Regelungen:
 - a) Das Veranstaltungsgebäude wird für den entsprechenden Nutzungszweck durch einen im Vertrag mit der Gemeinde Quierschied stehenden Getränke-lieferanten nach den jeweiligen Angaben des Nutzers mit Getränken be-stückt. Der Nutzer ist verpflichtet, alle Getränke bei diesem Getränkeliefe-ranten zu beziehen. Der Nutzer setzt sich diesbezüglich selbst mit dem Ge-tränkelieferanten in Verbindung und nimmt die jeweilige Bestellung eigen-verantwortlich vor. Verstößt der Nutzer gegen diese Verpflichtung, ist die Gemeinde berechtigt, eine an dem geschätzten Getränkeverkauf orientierte Vertragsstrafe, mindestens jedoch einen Betrag in Höhe von **200,00 Euro** zu erheben.
 - b) Ausgenommen von der Verpflichtung unter a) ist der Bezug von Wein, Sekt, sonstigen Spirituosen, Kaffee und Tee. Diese Getränke kann der Nutzer anderweitig beziehen. Die Zustimmung der Gemeinde ist bei Beantragung der Nutzung der Q.lisse einzuholen. Die entsprechenden Getränke sind der Gemeinde anzugeben.

- c) Der Nutzer stellt die Gemeinde Quierschied von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der An- und Ablieferung von Speisen und Getränken, dem Ausschank von Getränken bzw. der Bereitstellung von Speisen und dem Verkauf von Getränken und Speisen entstehen. Auf § 10 wird verwiesen.

§ 12

Nutzungsentgelt

- 1) Für die Nutzung des Veranstaltungsgebäudes hat der Nutzer ein Nutzungsentgelt entsprechend der gültigen Fassung der Nutzungsentgeltordnung für das Veranstaltungsgebäude „Q.lisse – Haus der Kultur“ und unter Berücksichtigung der Nutzungsvereinbarung zu zahlen.
- 2) Dem Bürgermeister steht das Recht zu, in begründeten Einzelfällen und auf Antrag des Nutzers das sich nach der Nutzungsentgeltordnung ergebende Nutzungsentgelt anteilig zu reduzieren bzw. generell von der Erhebung eines Nutzungsentgeltes abzusehen.
- 3) Die Verpflichtung zur Zahlung des Nutzungsentgeltes entsteht mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung.
- 4) Eine Rechnung geht dem Nutzer nach der Veranstaltung zu. Es bleibt der Gemeinde freigestellt, eine Anzahlung oder die komplette Höhe des Nutzungsentgeltes als Sicherheitsleistung sofort nach Abschluss der Nutzungsvereinbarung einzufordern. Die Übergabe der angemieteten Räumlichkeiten erfolgt in diesem Falle erst nach Eingang der geforderten Zahlung auf eines der Konten der Gemeinde Quierschied.
- 5) Die in der Nutzungsentgeltordnung aufgeführten Entgelte schließen Kosten für die jeweilige Bestuhlung, Heizung, Lüftung, allgemeine Haus- und Raumbeleuchtung sowie übliche Freiflächen-, Haus- und Raumreinigung ein.
- 6) Die Gemeinde Quierschied behält sich ausdrücklich die Berechnung der über das übliche Maß hinausgehenden Nutzungs- und Reinigungskosten vor.
- 7) Kosten für zusätzliche in Anspruch genommene Dienstleistungen werden dem Nutzer nach Abschluss der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

§ 13

Datenschutz

Personenbezogene Daten des Nutzers in der Nutzungsvereinbarung werden entsprechend § 13 Saarländisches Datenschutzgesetz (SDSG) im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweiligen Vertragsverhältnisses gespeichert und verarbeitet.

§ 14

Schlussbestimmungen

- 1) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen oder Teile hiervon unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der Nutzungsordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Klauseln treten diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, die ihrem Regelungsgehalt nach Sinn und Zweck der unwirksamen Klauseln am nächsten kommen.
- 2) Sofern nach dieser Nutzungsordnung Schriftlichkeit vorgesehen ist, kann das Schriftformerfordernis nur durch schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.
- 3) Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Saarbrücken.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am 15. September 2017 in Kraft.